

Vorblatt für Verwaltungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozialausschuss	04.03.2025	Beratung und Beschlussempfehlung
Rat	04.04.2025	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss der Hansestadt Herford empfiehlt dem Rat von der opt-out-Regelung Gebrauch zu machen und somit von der Einführung einer Bezahlkarte bei der Erbringung existenzsichernder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abzusehen.

Thema/Beratungsgegenstand Nutzung der opt-out-Regelung im Verfahren zur Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Rechtsgrundlage: Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW – BKV NRW)
Fachliche Zielsetzung: Entscheidung über die gem. § 4 BKV NRW eingeräumte opt-out-Regelung in Bezug auf das Verfahren zur Einführung der Bezahlkarte
Darstellung der Historie: Durch die im Dezember 2024 beschlossene Verordnung sind die Leistungsbehörden des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände, welche Leistungen nach dem AsylbLG erbringen, verpflichtet, die Bezahlkarte als landesweit einheitliche Form der Leistungserbringung einzuführen. In den ersten drei Monaten des Jahres 2025 soll die Bezahlkarte sukzessive in den Landeseinrichtungen ausgerollt und an die Leistungsberechtigten ausgehändigt werden. Die Kommunen haben die Bezahlkarte beim Dienstleister selbst abzurufen.
Perspektive: Inhaltlich-fachliche Bewertung für die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG in eigener Zuständigkeit in Herford und abschließende Entscheidung.
Auswirkung auf den Klimaschutz / Ziele des Klimaschutzkonzeptes: Keine

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja	
	Produkt/ Sachkonto /Wirtschaftsplan			
Bezeichnung/ Nr.				
Ergebnisplan/ Erfolgsplan	lfd. Jahr			Folgejahr/e
Erträge EUR				
Personalkosten (zusätzlich)				
Sachkosten				
Abschreibung				
Zinsaufwand				
Summe Aufwand EUR		0,00 €		0,00 €
Saldo		0,00 €		0,00 €
	Produkt/ Sachkonto /Wirtschaftsplan			
Finanzplan/ Investitionsplan	lfd. Jahr			Folgejahr/e
Bezeichnung/ Nr.				
Einzahlungen Fördermittel				
Einzahlungen Beiträge etc.				
investive Auszahlungen				
Saldo		0,00 €		0,00 €
	Im Plan vorgesehen			
ÜPL/APL bereitzustellen				
einzuplanen Folgejahr/e				
Anmerkungen				

Erläuterungen zum Finanzkasten:

1. Es handelt sich um eine vereinfachte Darstellung.
Bei Bedarf können Zeilen hinzugefügt werden.
2. Für die Folgejahre ist nur der Wert des ersten Jahres anzugeben.
Gravierende Änderungen der Folgejahre können bei Anmerkungen benannt werden.
3. Personalkosten sollten nur angegeben werden, wenn die Aufgabe nicht mit vorhandenem Personal erledigt werden kann. Werte nach KGST.
4. Berechnung der Abschreibung nach dem Bewertungsleitfaden der Stadt Herford.
ggfls. Rücksprache mit der Anbu
5. Für die Ermittlung des Zinsaufwandes sollte vereinfacht mit 2% Verzinsung gerechnet werden.
Formel: Anschaffungswert-Drittittel/2 * 2% Verzinsung

Sachverhalt:

Aufgrund der in Kraft getretenen Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) ist bei der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die flächendeckende Einführung der sogenannten Bezahlkarte in NRW zunächst verpflichtend.

Die Bezahlkarte (SocialCard) wird damit beworben, dass „Bargeld oder Schecks [...] durch eine einfachere und sichere Zahlungsmethode ersetzt“¹ werden. Erklärtes Ziel der Bezahlkarte ist es, Verwaltungsaufwand zu reduzieren, indem die Aushändigung von Bargeld oder Schecks nicht mehr erforderlich ist. Gleichzeitig soll unterbunden werden, dass ein Mittelabfluss ins nicht-EU-Ausland stattfindet, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen.

Bei der Bezahlkarte selbst handelt es sich um eine guthabenbasierte Debitkarte. Diese kann sowohl als physische Karte als auch über eine App auf dem Smartphone genutzt werden. Das ist überall dort möglich, wo Visa als Zahlungsmittel akzeptiert wird. Bargeldauszahlungen sind bis zu dem maximal verfügbaren Bargelddbetrag von 50,- € pro Monat, der gleichermaßen für Kinder und Erwachsene gilt, möglich. Eine Nutzung im Ausland, für Geldtransfers ins Ausland, für sexuelle Dienstleistungen oder Glücksspiel ist nicht möglich.

Grundsätzlich sind die Kommunen nach § 1 BKV NRW zur Einführung verpflichtet. Nach § 4 Abs. 1 BKV NRW kann von der Kommune abweichend beschlossen werden, dass die Leistungen nach dem AsylbLG nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden (sogenannte opt-out-Regelung). Opt-out bedeutet, dass ein Ausstieg aus dem Verfahren zur Einführung der Bezahlkarte erfolgt. In Folge besteht keine Pflicht zur Einführung mehr.

In Herford stehen derzeit 24 Personen im Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG (Stand Februar 2025), sodass die Bezahlkarte bei der Hansestadt Herford auch nur für einen kleinen Personenkreis in Betracht käme. Sofern Zweifel hinsichtlich der Verwendung der Leistung bestehen, ist grundsätzlich sowohl bisher als auch künftig die Möglichkeit der Leistungsgewährung in Form von Gutscheinen möglich. Eine Gewährung von Gutscheinen war bislang nur in sehr wenigen Ausnahmefällen und auch nur punktuell (z.B. nur für einen Monat) erforderlich. Derzeit erfolgt in keinem Fall eine Auszahlung des Leistungsanspruches durch Gutscheine.

Derzeit wird in NRW diskutiert, ob neben der opt-out-Regelung auch die Möglichkeit eines teilweisen opt-out geschaffen wird, also letztendlich die Einführung der Bezahlkarte für nur bestimmte Personenkreise, beispielweise Grundleistungsempfänger*innen erfolgt. Von den aktuell 24 Leistungsbeziehenden in Herford erhalten fünf Personen Grundleistungen (Bsp.: Regelleistung Alleinstehende aktuell 441 EUR), alle anderen erhalten Analogleistungen (Bsp.: Regelleistung Alleinstehende aktuell 536 EUR).

Es ist zudem unklar, ob tatsächlich Migrationsanreize bei Einführung der Bezahlkarte reduziert werden. Dem Bundesfinanzministerium liegen laut eigener Aussage keine belastbaren Zahlen zugrunde, inwiefern solche Überweisungen ins nicht-EU-Ausland tatsächlich stattgefunden haben. Aufgrund der geringen Leistungshöhe vor allem bei Grundleistungsbeziehenden ist auch fraglich, inwiefern tatsächlich Spielräume bestehen

¹ <https://publk.de/socialcard/>, Stand: 23.01.2025

überhaupt Geld an Angehörige oder Verwandte zu überweisen. Zudem gibt es höchststrichterliche Rechtsprechung zur Möglichkeit, existenzsichernde Leistungen von Amts wegen auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche zu kürzen. Aus diesem Grund bereits erscheint es fraglich, warum Leistungsbeziehende – vor allem im Analogleistungsbezug – insoweit nicht auch eine eigene Dispositionsfreiheit im angemessenen Umfang genießen können. Auch in Herford liegen jedenfalls weder Kenntnisse noch ausreichende Hinweise zu einer nicht zweckentsprechenden Verwendung vor.

Bei der Hansestadt Herford erfolgt die Auszahlung der Leistungsansprüche monatlich direkt durch Überweisung auf das Girokonto der Leistungsberechtigten. Hierbei handelt es sich um ein bewährtes Verfahren, das auch für die leistungsberechtigten Personen einen diskriminierungsfreien und schnellen Weg der Auszahlung darstellt. Die Bezahlkarte dient explizit als Substitut zu Bargeldzahlungen oder Barschecks. Eine Reduzierung des Aufwandes ergibt sich für die Hansestadt Herford damit nicht. Vielmehr würde die Einführung der Bezahlkarte in Herford einen erheblichen administrativen Mehraufwand bedeuten u.a. durch die neben dem bestehenden Programm zur Leistungsberechnung und -auszahlung notwendige vollständige Bedienung eines Admin-Webportals. Der Mehraufwand entsteht insbesondere durch die vollständige Disposition (Bestellung und Aushändigung) der Karten, Fragen zu Sperrungen, Ersatzausstellungen, Fragen zu PINs und erneute PIN-Freischaltungen, Freigabe von externen Zahlungsempfänger*innen wie Vermieter*innen/Stadtwerke, gesteigerte Entscheidungen im Einzelfall zur Höhe des verfügbaren Barbetrages (gerade hierzu sind auch Rechtsverfahren zu erwarten) etc.. Insgesamt ist die Einführung darüber hinaus mit Mehrkosten verbunden, welche durch das Land nicht gegenfinanziert sind. Zwar werden die Kosten für die Einführung zunächst durch das Land erstattet, dies umfasst aber nicht die Kosten für den deutlichen personellen Mehraufwand und etwaige Folgekosten.

Es ist zu erwarten, dass auch viele weitere Kommunen von der opt-out-Regelung Gebrauch machen, sodass faktisch keine landeseinheitliche Einführung erwartet wird.

Nach allem wird die Einführung der Bezahlkarte in Herford für nicht sinnvoll und nicht zielführend erachtet. Insbesondere der Zweck der Verwaltungsvereinfachung kommt für die Hansestadt Herford aufgrund der derzeitigen bereits praktizierten unbaren Zahlweise nicht zum Tragen, stattdessen ist aufgrund der ausgeführten Punkte mit einem erheblichen personellen und nicht gegenfinanzierten Mehraufwand zu rechnen. Daneben wird nicht erwartet, dass etwaige Migrationsanreize tatsächlich durch die Einführung reduziert werden würden. Gleichwohl kann es zu einer Stigmatisierung geflüchteter Menschen kommen, die sich integrationshemmend auswirkt.

Mit der Nutzung der opt-out-Regelung eröffnet sich auch in Herford die Möglichkeit, an den bestehenden bürokratieärmeren und integrationsfördernden Girokontenmodellen festzuhalten.

i.V.

Patrick Puls

(Beigeordneter)